

Snowboarder verklagt Skischule

KLAGENFURT

Schüler fragen Rechtsanwälte

Kärntner Anwälte besuchen Schulen und beantworten wichtige Fragen.

Was muss ich beim ersten Mietvertrag beachten? Wie kommt ein Vertrag überhaupt zustande? Was ist bei einem Autokauf zu berücksichtigen? Habe ich beim Studieren Unterhaltsanspruch? Diese und viele andere Fragen beantworten Rechtsanwälte bei ihren Schulbesuchen. Das Projekt „Anwaltstag in Schulen“ der Rechtsanwaltskammer für Kärnten richtet sich vor allem an Maturaklassen und Abschlussklassen. „Es gibt dazu immer mehr Anfragen von Lehrern aus ganz Kärnten“, freut sich Susanne Laggner-Primosch, Kammeramtsdirektorin der Rechtsanwaltskammer. Die Bildungsdirektion unterstützt die Besuche der Anwälte an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen sowie an Fachberufsschulen. Vor Kurzem war Anwalt Klaus Haslinghner im BG/BRG Viktring und referierte vor rund 100 Jugendlichen. „Die Schülerinnen und Schüler stellten wichtige Alltagsfragen“, resümiert Haslinghner. Infos: <https://www.bildung-ktn.gv.at>



Anwalt Klaus Haslinghner im BG/BRG Viktring

TRAUSSNIG

Snowboarder erlitt bei einer geführten Tiefschneetour schwere Verletzungen. Nun fordert er von der Skischule 30.000 Euro Entschädigung. War es Sorgfaltsverstoß?

Von Manuela Kalser

Eine gebuchte Tiefschneetour hinterließ keine schöne Erinnerung, sondern einen unschönen Rechtsstreit: Ein Snowboarder verklagte eine Skischule. „Er fordert rund 30.000 Euro und Haftung für alle künftigen Folgen“, bestätigt Ulrich Paulsen, Rechtsanwalt des Snowboarders. Der 39-jährige Wintersportler war bei einer geführten Freeride-Tour in einem Kärntner Skigebiet schwer verletzt worden. Schuld daran habe der Guide, also der Mitarbeiter der Skischule, sagt Paulsen. Marwin Gschöpf, der Anwalt der Skischule, fordert hingegen eine Abweisung der Klage: „Wäre der Snowboarder aufmerksam und langsamer gefahren, hätte er den Unfall ohne Weiteres verhindern können.“ Der Kläger hatte gemeinsam mit Freunden eine mehrstündige Tiefschneetour gebucht. Das

heißt: Die Snowboarder führen mit einem Guide abseits der Pisten. Doch weil beim Snowboardlehrer plötzlich die Bindung brach, musste die Gruppe zu einem Haus fahren, das im freien Gelände steht. Dort wollte der Guide seine Ausrüstung wechseln. Bis dahin ist alles unbestritten. Doch bei dem, was dann geschah, gehen die Schilderungen auseinander.

Der Snowboarder sagt, er sei vorausgefahren. Der Guide sagt, er sei vorgefahren. Wie auch immer: Der Snowboarder näherte sich dem Haus, fuhr auf eine Schnee-Erhöhung (Schneewall) und stürzte danach fünf Meter in die Tiefe. Die Fahrt zu dem Haus führte nämlich auf eine Terrasse, die auf einem Flachdach liegt. Am Ende des Daches/der Terrasse war der besagte Schneewall. Der 39-Jährige überfuhr diesen Wall bei der Dachkante und stürzte auf einen Asphaltboden.



Der Snowboarder musste operiert werden und hat viele Klinik- und Therapieaufenthalte hinter sich. Ob die Skischule haftet, entscheidet nun das Gericht

ADOBESTOCK
KK/PERAUER, KK

RECHTLICHES

Was nach einem Skiunfall zu beachten ist

Nachdem Hilfe geleistet wurde, sollte die Unfallstelle fotografiert werden, rät die Rechtsanwaltskammer.

■ Nach Ski- und Snowboardunfällen kommt es immer öfter zu Klagen und Schadenersatzforderungen. Die Verantwortung an einem Skiunfall wird nach den FIS-Regeln beurteilt.

■ „Wenn es zu einem Ski- oder Snowboardunfall kommt, ist es wichtig, die Situation vor Ort so detailliert wie möglich festzuhalten“, heißt es von der Rechtsanwaltskammer. Natürlich erst, nachdem Erste Hilfe geleistet und alles abgesichert wurde. Fotos der Unfallstelle, Skizzen oder ein schriftlicher Bericht seien für nachfolgende Prozesse äußerst hilfreich.

■ Wichtig ist es außerdem, die Kontaktdaten von unfallbeteiligten Personen und Zeugen zu notieren. Sollte es durch den Unfall zu einer Körperverletzung gekommen sein, sind die Verletzungen zur späteren Geltendmachung von Ansprüchen durch Fachärzte dokumentieren zu lassen. Auch von Sachschäden – etwa an der Skiausrüstung – ist es ratsam, umfassendes Lichtbildmaterial anzufertigen.



„Fahren auf Sicht ist ein Sicherheitserfordernis für jeden Snowboarder, vor allem im freien Gelände.“

Marwin Gschöpf,
Rechtsanwalt



Zum Unfallzeitpunkt war alles tief verschneit. „Mein Mandant war sehr langsam unterwegs. Aber wegen des vielen Schnees war für ihn beim Zufahren zum Haus nicht erkennbar, dass da eine ungesicherte Dachkante mit 90-Grad-Gefälle ist, die fünf Meter in die Tiefe führt“, sagt Paulsen. „Der Snowboarder dachte, dass er über diesen Schneewall direkt zum Eingangsbereich des Hauses zufahren



„Der Guide hätte meinen Mandanten vor dieser atypischen Gefahrenquelle warnen müssen.“

Ulrich Paulsen,
Rechtsanwalt



ren könnte, doch stattdessen war da die Dachkante.“ Es sei ein grober Sorgfaltsverstoß des Guides gewesen, den Snowboarder darüber nicht aufzuklären. „Der Guide hätte meinen Mandanten vor dieser atypischen Gefahrenquelle warnen müssen und er hätte auch vorausfahren müssen.“ Der 39-Jährige erlitt Beinverletzungen, musste operiert werden und hatte viele Klinik- und Thera-

pieaufenthalte. Kann man dafür, wie Paulsen meint, die Skischule verantwortlich machen? „Nein“, sagt Gschöpf, der Anwalt der Skischule. „Der Snowboarder hat eine Eigenverantwortung. Wäre er entsprechend der FIS-Regel 2 auf Sicht gefahren, hätte er die Gefahr erkannt. Fahren auf Sicht ist ein fundamentales Sicherheitserfordernis, vor allem abseits der Pisten. Außerdem entspricht es allgemeiner Lebenserfahrung, dass beim Zufahren zu einem Haus im freien Gelände mit Hindernissen zu rechnen ist.“ Seiner Ansicht nach „muss der Snowboarder eine erhebliche Geschwindigkeit gehabt haben“. Es würde die Sorgfaltspflicht des Skilehrers überspannen und das Anbieten einer Tiefschneetour unmöglich machen, wenn der Skilehrer „einen erfahrenen Freerider ständig vor allen Gefahren warnen müsste“. Das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt steht noch aus.